

Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf
International Historico-Cultural Symposium Mogersdorf
Nemzetközi Kultúrtörténeti Szimpozion Mogersdorf
Mednarodni kulturnozgodovinski simpozij Modinci
Međunarodni kulturnopovijesni simpozij Mogersdorf

Band 41

**Internationales Kulturhistorisches Symposion
Mogersdorf 2011**

**International Historico-Cultural Symposium
Mogersdorf 2011**

in Fürstenfeld,
Juli 2011

**Gesinde im pannonischen Raum
vom 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert**

Graz 2015

Magd als Amme eingestellt wurde. Die angeführten Lebensschicksale offenbaren, dass die gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung der Einzelnen (wegen Konflikten) in spezifischen Fällen ihre Überlebenschancen als Gesinde zwar einschränken konnte, diese aber auch von anderen Faktoren abhingen. Im Kontext der verschiedenen Bereiche des alltäglichen Lebens zeigt sich eine ausgesprochene Verbundenheit der Dienstbotenidentität mit einem Leben des gesellschaftlich akzeptierten Menschen, welcher wegen der ökonomische Lage für eine bestimmte Zeit oder lebenslang in Diensten war.

Agrarverfassung und Gesindewesen im Komitat Wieselburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Gergely Krisztián HORVÁTH

In meinem Beitrag möchte ich darstellen, welche Zusammenhänge es zwischen der bäuerlichen Wirtschaft und dem Gesindewesen im Wieselburger Komitat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab. Es gibt mehrere bestimmende Faktoren, die die Wirtschaftsführung der Hörigen beeinflusst haben. Neben den natürlichen Gegebenheiten, der juristischen Situation und der Ausdehnung der bäuerlichen Felder scheint der wichtigste Faktor die Intensität der Landwirtschaft gewesen zu sein. Aufgrund des hier zur Verfügung stehenden Raumes konzentriere ich mich im Folgenden auf den Schwerpunkt Gesindewesen. Das erfordert jedoch, einleitend die Besonderheiten dieses Komitates kurz zu charakterisieren:

Besonderheiten des Komitates Wieselburg

Das dreieckförmige Wieselburger Komitat war eines der kleinsten und zugleich eines der reichsten Komitate in Ungarn. Das in der nordwestlichen Ecke des Landes liegende Komitat besaß zahlreiche, sich von den spätständischen ungarischen Verhältnissen deutlich abhebende Merkmale:

- Es erstreckte sich unmittelbar an der österreichisch-ungarischen Zollgrenze.
- Es war das einzige ungarische Komitat mit einer deutschen Mehrheit (mit ca. 70 %). Außer den Deutschen lebten hier auch noch Kroaten (ca. 20%) und Ungarn (ca. 10%).
- Die Bevölkerung war überwiegend katholisch, ein kleinerer Teil evangelisch. Juden wohnten in dieser Zeit nur in einigen herrschaftlichen Marktflecken.
- Dem unter den Deutschen gewöhnlichen Anerbenrecht war es zu verdanken, dass Wieselburg in Ungarn das einzige Komitat war, wo die Durchschnittsgröße des Bauerngutes die Größe einer ganzen Hörigenhufe erreichte. Außerdem waren die hiesigen Hörigen freizügige Bauern.
- Eine weitere Eigenheit bestand darin, dass die kleinadeligen Grundbesitzer (Kompossessoren) fast völlig fehlten, im Komitat herrschten zwei große – ein Esterházyisches und ein Habsburgisches – Fideikommiss. Beide haben das Komitat nicht nur territorial, sondern auch politisch, wirtschaftlich und kulturell geprägt.

Agrarverfassung

Das Leben der bäuerlichen Bevölkerung zeigte bereits vor dem Urbarialpatent (1767) ein viel günstigeres Bild als es landesweit der Fall war. Sowohl die materielle als auch die rechtliche Lage der Hörigen war hier besser als im Landesdurchschnitt. Vor der Urbarregulierung unter Kaiserin Maria Theresia überstieg die Größe einer Hufe eines Vollbauern in diesem Gebiet 100 Joche (57 ha). Die Mehrheit bildeten die sog. Halbbauern mit 46–57 Hektar.¹ Eine Grunddimension für den urbarialen Status bildete die rechtliche Qualität der Hörigen, die im Wieselburger Komitat im Landesvergleich sehr günstig war. Im Jahre 1767 lebten nur in einem Dorf sogenannte schollengebundene untertänige Bauern (Kroatisch Jahrndorf). Die Bewohner von 31 Ortschaften waren freizügige Kontraktualisten und Zinsbauern. Aus unbekanntem Rechtsgrund waren weitere 17 Ortschaften praktisch frei.² Das Komitat Wieselburg stand somit auch in dieser Dimension über dem Landesdurchschnitt, wo der Anteil der freizügigen Bauern in der Mitte des 18. Jahrhundert 35 bis 40 Prozent ausmachte.³ Um 1770 besaßen die zwei großen Herrschaften des Komitates etwa 80 Prozent der Bauerngüter und Untertanen, der Rest war unter den geistlichen und kleineren weltlichen Grundherren aufgeteilt. Die Lasten der Hörigen waren sehr unterschiedlich; es gab keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Fronarbeit, des Neunten und Zehnten. Die Höhe der Geldrente war in jeder Herrschaft anders. Die Hörigen erhielten in der Ungarisch-Altenburger Herrschaft im Vormärz zum Beispiel 50 Prozent Fronermäßigung.⁴ „Der Neunte wurde von 11 Ortschaften in Naturalien, von 13 Ortschaften in Bargeld bezahlt, von den übrigen Orten wurde aber kein Neunter gegeben.“⁵ Es gab acht Ortschaften, in denen die Hörigen keine Fronbelastung hatten, sondern diese durch Geldabgabe abgelöst war.⁶ Das zeigt, dass Geldeinkommen bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts üblich waren, denn sonst hätte dieses System nicht funktionieren können.

Im Vergleich mit anderen Komitaten sind die Charakteristiken der Bauernstellen dieses Komitates auffallend. Bei der Urbarialregulierung (1767–1771) in Transdanubien (West-Ungarn) hatten die Bauern durchschnittlich eine Hörigenstelle mit 0,43–0,7 Maß. Die Größe erreichte in dem Wieselburger Komitat aber 0,95. Von den 49 Ortschaften blieb die Durchschnittsgröße der Hörigenstellen nur in zwölf Fällen unter

¹ SÁNDOR 1968: 535; Brettl 1991: 100–103.

² NAGY L. 1970: 158.

³ ifj. BARTA 1998: 15.

⁴ WITTMANN 1833: 85.

⁵ NAGY L. 1970: 158.

⁶ Diese waren die Folgenden: Neusiedl am See, Jois, Karlburg, Sarndorf, Potzneusiedl, Weiden, Aracken/Arak, Kroatisch Kimling/Horvátkimle (Nagy L. 1970: 157).

einer halben Hufe.⁷ In den Ortschaften mit großen Gemarkungen, das heißt in 17 Ortschaften, überstieg die Durchschnittsgröße der Bauerstellen das Idealmaß der Hörigenhufe.⁸ 38 Prozent der Hörigen hatten mehr als eine Hufe, und diese besaßen fast 60 Prozent des Gesamtbodens.⁹

Die Größe einer Hörigenhufe vor der Urbarregulierung machte das Vierfache des späteren Maßes aus. Die günstige Ausstattung der Hörigen mit Land blieb infolge des Anerbenrechtes auch später bestehen, ja im Gegensatz zum markanten Prozess der Zunahme der Häusler ist ein Prozess der Grundbesitzkonzentration im Kreise der Hörigen zu beobachten. Diese Besonderheit kann man aber auf das ganze Gebiet des Komitates nicht verallgemeinern, das ist eher in den Ortschaften der Altenburger erzherzoglichen Herrschaft nachweisbar. In diesen Ortschaften galt dieses alte informelle Maß auch in den 1860er Jahren. Wie Wilhelm HECKE schreibt: „Aber sehr häufig sind zwei, nicht selten auch drei oder noch mehr solcher Sessionen in dem Besitze eines einzigen Bauern, und jenes ideelle Ausmaß wird in der Wirklichkeit meist bedeutend überschritten, so daß es in dieser Gegend eine Menge wirklicher Bauerngüter von 80 bis 150, ja bis 250 Joch gibt – man nennt sogar nur den Besitzer von vier Sessionen einen ganzen Bauern, den Besitzer zweier einen halben, den Besitzer von nur einer Session einen Viertelbauern; am häufigsten sind wohl die sogenannten Halbbauern mit etwa 80 bis 100 Joch.“¹⁰ (Man muss beachten, dass eine Hufe vor der Bauernbefreiung 1848 im juristischen Sinn – außer den festen Bestandteilen wie Intravillanum, Ackerland und Wiesengrund – mehrere andere Teile wie Remanentialgrund und Rodeland umfasste.)

Mehrere Forscher stellten die Frage, warum die Wieselburger Agrarverhältnisse viel besser als der Landesdurchschnitt waren. István NAGY präsentiert in seiner Monographie über die Ungarische Kammer eine Anweisung aus dem Jahr 1772. Es wurde den Vorstehern der Kammergüter befohlen, ihre Untertanen zu schützen und dadurch den Grundherren mit gutem Beispiel voranzugehen.¹¹ Das alles stimmt mit der Feststellung von August ERNST über die Ungarisch Altenburger erzherzogliche Herrschaft überein: „Das Auftreten der Habsburger in Ungarn und die Übernahme des Kameralgutes Ungarisch Altenburg bedeutete für die Bauern eine Erleichterung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage. [...] Die Habsburger brachten die milderen Normen der niederösterreichischen Grundherrschaft und damit mehr Freiheit für die Untertanen. [...] Die Wirtschaftslage der Bauern war etwas günstiger, wie überhaupt

⁷ NAGY L. 1970: 160.

⁸ z. B. Wieselburg, 1,63; Zanegg, 1,8; Straß-Sommerein, 1,87; Nikelsdorf, 2,14; Zumdorf 1,45; Leiden 1,55; Sankt Johann 1,14.

⁹ NAGY L. 1970: 160. Demgegenüber erreichten die Hörigen mit weniger als einem halben Grund (hinzugerechnet auch die Unbekannten) nur ungefähr zwei Fünftel.

¹⁰ HECKE 1861: 29–30.

¹¹ NAGY I. 1971: 218.

im Burgenland der strenge ungarische Maßstab nicht angewendet werden konnte, was die Nähe Österreichs wohl bewirkt haben dürfte.¹²

Vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nahm das Ackerland einen immer bedeutenderen Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche ein, sein Anteil betrug stets mehr als 50 Prozent. Die augenfälligste Veränderung trat bei den Wiesen ein: Sowohl absolut als auch hinsichtlich ihres Anteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche wuchsen sie auf mehr als das Doppelte. Zugleich gehörte nur ungefähr die Hälfte der Wiesen zum Bestand der bäuerlichen Grundstücke, die Heidebauern pachteten also schätzungsweise die Hälfte der von ihnen bewirtschafteten Wiesen, was auf eine intensive Beziehung zu den Gutswirtschaften hinweist. Da unter den Bauern Flächen von anderthalb bis zwei oder auch mehr Sessionen durchaus verbreitet waren, fiel den Mägden und Knechten eine beträchtliche Rolle bei der Bewirtschaftung zu. Die Zahl der Mägde und Knechte lag bei der Konskription von 1828 im Verhältnis zu der Hörigen in einer in Ungarn einzigartigen Weise bei 68 Prozent. Das heißt, dass Lohnarbeit einen untrennbaren Bestandteil des bäuerlichen Wirtschaftens bildete.

Gesindewesen

Das Haupthindernis der intensiven Bewirtschaftung der bäuerlichen Felder bildete die Größe der Gemarkungen der Ortschaften. Die Durchschnittsgröße der Gemarkungen erreichte die Größe von 4.000 Katastraljoch, das heißt fast 2.300 Hektar. Dieser Wert verbirgt aber die riesigen Unterschiede unter den Dörfern der Kleinen Schütt und des Heidebodens. Die Dörfer und Märkte des Heidebodens verfügten über riesige, von sechs bis fünfzehntausend Katastraljoch große Gemarkungen, welche – abgesehen vom Mangel an Verkoppelung – selbst ein Hindernis für die intensive Bewirtschaftung war.¹³

Da ein Höriger sogar drei bis vier Idealhufen besaß, die die wirksam bewirtschaftbare Besitzgröße überstieg, machten die reichsten Bauern hauptsächlich die Erfahrung, dass die Ausdehnung ihrer Felder für eine intensive Wirtschaftsführung als Hindernis anzusehen ist. Ungefähr 25 Joch sind das Höchstmaß, für das das Arbeitspotenzial einer Bauernfamilie noch ausreicht, um eine bäuerliche Wirtschaft zu führen. Man muss zudem noch bedenken, dass die Fronbelastung einer ganzen Hufe zwei Tage Fußfron oder einen Tag Zugfron pro Woche ausmachte. Daraus folgt, dass die Hörigen mit mehreren Hufen ständig Fronarbeit hätten leisten müssen.¹⁴ Das ist ausgeschlossen. Unter diesen Umständen fiel eine unumgehbare Rolle dem Gesinde

¹² ERNST é.n. [1954]: 57–58. S. FÓNAGY 1999: 1161; KROPF 1972: insb. 22.

¹³ HECKE 1861: 31.

¹⁴ Vgl. z. B. SZIRÁNYI 2010: 126.

bei der Erhaltung der bäuerlichen Wirtschaften zu. Man brauchte wegen der Ausdehnung der Nutzfläche viel fremde Arbeitskraft, weswegen zwei Drittel der Hörigen – in Ungarn einzigartig – Knechte und Mägde in ihrer Wirtschaft hatten.¹⁵

Die Kategorien „Knechte“ und „Mägde“ der Konskription 1828 verdeutlichen uns die Eigenheiten der Wieselburger bäuerlichen Wirtschaften.¹⁶ Bei dieser Konskription wurden als Gesinde bloß jene Personen gezählt, die im Haushalt eines Steuerpflichtigen lebten, also nicht das Gesinde der Adelligen. Die Untersuchung des Anteils an Gesinde unter den Bauernfamilien erbrachte spannende Ergebnisse:

Im Komitat Wieselburg – wie auch im von Deutschen bewohnten Zipser Komitat – stellten ungefähr zwei Drittel der bäuerlichen Haushalte irgendeine Hilfsperson mit Gesindestatus ein. Zu diesem Wert wurden aber die ledigen, unverheirateten Geschwister, die als Gesinde im Haushalt des Erben blieben, nicht hinzugerechnet. Man nimmt an, dass diese Erscheinung auf die – in der österreichischen historischen demographischen Literatur umfassend erforschte – Institution der Hausgemeinschaft hinweist, in der die Knechte und Mägde einen integrierten Bestandteil des Haushaltes und der Wirtschaft bildeten.¹⁷ Die Ähnlichkeit ist aber bloß scheinbar gegeben. Ein österreichisches Muster würde in den von Deutschen bewohnten Siedlungen mit großen Gemarkungen „ein deutsches Modell“ voraussetzen. Demgegenüber findet man eine völlige Buntheit. Die Nationalität und Religion der Bevölkerung, die Art der Grundherrschaft, die Größe der Gemarkung und die Art der lokalen Landwirtschaft (Weide-, Wiesen- oder Weinwirtschaft) stehen mit dem Anteil des Gesindes in keinem Zusammenhang. Die drei benachbarten Siedlungen auf dem Heideboden mit ähnlichen Gegebenheiten, Sankt Johann, Sankt Peter und Zanegg zeigen beispielsweise ganz verschiedene Werte. In Zanegg war der Anteil des Gesindes zu den Hörigen bloß 33 Prozent, in Sankt Peter 64 Prozent, in Sankt Johann aber 131 Prozent.¹⁸ Die Unterschiede sind hier und im Falle von anderen, hier nicht erwähnten Siedlungen, so bedeutend, dass man diese nur durch mikrohistorische – historisch-anthropologische Methoden erklären könnte.

Die Lage des Gesindes

Die Lage des Gesindes ist ziemlich unerforscht. Die in einem Hörigen-Haushalt lebenden Hilfskräfte galten gleichzeitig als Lohnarbeiter und Familienmitglieder. Der Hörige war verpflichtet, sich um sein Gesinde entsprechend zu kümmern, der Knecht/die Magd aber war verpflichtet, seine/ihre Aufgaben zu erfüllen. In der Tat waren beide Parteien in dieser Situation ausgeliefert: ohne die Hilfe des Gesindes hätte

¹⁵ Vgl. MmL IVA 505a/11–63.

¹⁶ MmL IV A 505a/11–63; TAGÁNYI 1896.

¹⁷ Vgl. MITTERAUER 1986 és 1992; BROWN – CERMAN 1997.

¹⁸ MmL IV A 505a/11–63.

der Hörige seine Wirtschaft nicht betreiben können, während das Gesinde wegen seiner ausgelieferten Lage nicht wenige Ungerechtigkeiten und Demütigungen erleiden musste. Die Aufrechterhaltung des Status quo war sehr wichtig, der vor 1813 seitens des Komitates durch ein Lohnmaximum fixiert worden war. Um Neid und Unzufriedenheit zu vermeiden, durften die Zuwendungen an das Gesinde ein gewisses Niveau nicht überschreiten. Einige weitere Besonderheiten des Gesindewesens kann man mithilfe einer glücklicherweise erhaltenen Quelle rekonstruieren. Der Ungarische Wirtschaftsverein organisierte im Jahre 1843 eine Umfrage über die Regulierung des Gesindewesens, und ich fand zufällig vor ein paar Jahren die ausführliche Antwort der Komitatsbehörden im Komitatsarchiv in Ungarisch-Altenburg. Dieser Bericht geht auf jede wesentliche Einzelheit des Gesindewesens ein.¹⁹

Die in der Reformzeit in Kraft befindlichen Bestimmungen des Gesindewesens lassen sich auf eine Anordnung aus dem Jahre 1777 zurückführen. Damals wurden die Siedlungen des Komitates in zwei Klassen gegliedert. Die Grundlage der Einteilung bildete die Klassifizierung der Art der in der Siedlung bezeichnenden Tätigkeiten. Es gab Siedlungen mit „geringeren“, „schwächeren“ und mit „lästigeren“ Arbeiten. In den Siedlungen mit erster Klasse verdiente der Altknecht (Großknecht) über die Verpflegung hinaus 30 Gulden pro Jahr. Die Jahreslöhne des zweiten Knechtes und des Kutschers betragen 25 Gulden, während der dritte Knecht 20 Gulden pro Jahr erhielt. Der Jahreslohn der Mägde machte bloß 12 Gulden aus. In der zweiten Klasse blieben die obigen Werte mit 5 Gulden, bei Mägden 2 Gulden niedriger. Bis 1838 hatten die Knechte das Recht, einige eigene Rinder zu halten, diese im Winter vom Futter des Bauern zu füttern und sie im Sommer auf der Hutweide weiden zu lassen. Später wurde dieses Gewohnheitsrecht im Komitat im Allgemeinen verboten.²⁰

Die Komitatsbehörden wachten streng über das auf diese Art in Kraft getretene System. Es war sowohl dem Gesinde verboten, andere Zuwendungen zu fordern als auch den Hörigen, andere Vergünstigungen oder mehr Lohn zuzugestehen. Die Kündigung des Vertrages und das Verlassen des Bauern vor der festgelegten Frist waren ebenso verboten wie auch Grausamkeiten dem Gesinde gegenüber. Die Ersteren fallen unter den Paragraph 34 des 6. Dekretes von Matthias Corvinus. Die Kündigungsfrist seitens des Gesindes machte aufgrund des Gesetzes 11. aus dem Jahre 1552 einen Monat aus.

Das Dienstjahr für Knechte begann aufgrund des 1791 angenommenen Statutes am 1. Januar, für Mägde am 24. April. Der Hörige durfte seinem Knecht/seiner Magd kündigen, wenn er/sie an einer Krankheit länger als 14 Tage litt, die in keinem Zusammenhang mit seiner/ihrer Arbeit stand. Andernfalls war der Bauer verpflichtet,

¹⁹ MmL IVA 502b 2699/1843 (1843.10.03.)

²⁰ MmL IVA 502b 2699/1843 (1843.10.03.)

seinen Knecht/seine Magd nicht bloß zu pflegen, sondern ihm/ihr den Lohn weiter zu bezahlen. Außer der Krankheit war es möglich, dem Gesinde zu kündigen,

- wenn er/sie sich nicht zur Arbeit eignete,
- wenn bewiesen wurde, dass er/sie den Wirt beschimpfte,
- wenn er mehrmals soff und ein ausschweifendes Leben führte, ohne sich zu bessern.

Die kleineren Ordnungswidrigkeiten durfte der Bauer selbst sanktionieren, bei den größeren sollte aber der Gerichtsstuhl verhandeln.

Der Knecht konnte seinen Herren vor Ablauf der Dienstfrist verlassen,

- wenn er heiratete; er musste aber an seiner Stelle selbst einen anderen Knecht stellen,
- wenn der Hörige ihm gegenüber grausam war,
- wenn er gezwungen war, gesetz- und moralwidrig zu handeln,
- wenn er weniger Lohn und Nahrung erhielt als es festgelegt wurde.

Es gab viele wehrpflichtige aus den Erbländern stammende und in Ungarn in Arbeit tretende Knechte, die nicht selten vom Militär einberufen wurden. In diesem Fall durften die Knechte natürlich heimkehren und einrücken.

Wenn der Knecht einen Schaden anrichtete – im Falle von Fahrlässigkeit – musste er den Hörigen entschädigen. Im Falle von Absichtlichkeit musste der Knecht die strafrechtlichen Folgen der Tat tragen. Das Rauchen und alle feuergefährlichen Tätigkeiten waren streng verboten.

Wenn sich der Knecht fortbegab, musste ihm sein Herr kostenlos einen Nachweis über sein Benehmen ausstellen. Zugleich war es verboten, die Knechte anderer Höriger durch Versprechen und Geschenke abzuwerben.

Die Lohnforderungen hatten an der österreichischen Grenze eine besondere Bedeutung, obwohl die Lohnunterschiede damals nicht gar so groß waren wie heute. Die untertänige Bevölkerung konnte in Niederösterreich oft eine bessere Arbeitsmöglichkeit finden als in Ungarn. 1826 beklagte sich Graf Johann Harrach, der Besitzer der Parndorfer Herrschaft, über sein Gesinde vor der Komitatsversammlung, weil sie aus Parndorf und Neudorf – obwohl es dringende Erntearbeit gab – „trotz des Verbotes undankbar in Österreich nach solchen Arbeiten suchen“.²¹ Die durch das Komitat vorgeschriebene minutiöse Verordnung über das Gesindewesens schrieb das Leben häufig um. Die Lohnforderungen der Knechte wurden mehrmals an der Komitatsversammlung verhandelt. Während wirtschaftlichen Krisenzeiten, wie in den 1810er Jahren, forderten die Knechte über den Lohn hinaus eine größere Naturalverpflegung. Die Zurndorfer Bauern protestierten energisch gegen die Bestrebungen

²¹ MmL IVA 502a/72 1190/1826 (1826.08.07.)

ihrer Knechte, die 500 Gulden Lohn pro Jahr forderten und darüber hinaus, dass jugendliche Knechte und Mägde neben dem Lohn Kleidung erhalten. Die Bauern argumentierten dagegen, dass „sie keinen solchen riesigen Lohn geben können ohne ihre Ermattung“ und baten die Komitatsversammlung, die Löhne zu maximieren.²² Es gibt mehrere ähnliche Konflikte aus den 1820er Jahren. 1824 in Andau, Tadten, forderten die Knechte höhere Löhne und in Parndorf Frühstück über den Dreschteil.²³ Die Komitatsbehörden hatten aber zur Regulierung der Lohnkonflikte keine Mittel: der Statthaltereirat untersagte ihnen das noch im Jahre 1813.²⁴

Quellen und zitierte Literatur

Győr–Moson–Sopron Megyei Levéltár Győri Levéltárának Mosonmagyaróvári Részlege (MmL)/Wieselburger Komitatsarchiv zu Ungarisch Altenburg:
MmL IVA 502a/72 = Protokolle der Wieselburger Komitatsversammlung.
MmL IVA 502b = Schriften der Wieselburger Komitatsversammlung
MmL IVA 505a/11–63. = Konskription im Jahre 1828.

BRETTL, Herbert 1991: Vom feudalistischen zum kapitalistischen Agrarsystem. Am Beispiel der Entwicklung der Kolonistendörfer in Raume Halbtorn. (Diplomarbeit – ÖNB) Universität Wien.

BROWN, O. James/CERMAN, Markus 1997: Forschungen zur Sozialgeschichte der Familie in der österreichisch-ungarischen Monarchie. In: X. Franz EDER/ Peter FELDBAUER/ Erich LANDSTEINER (Hg.): Wiener Wege zur Sozialgeschichte. Themen – Perspektiven – Vermittlungen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag. (Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte 30.) Böhlau Verlag, Wien – Köln – Weimar, 119–143.

ERNST August, 1954: Siedlungs- und Herrschaftsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit. In: Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes. I. Band: Der Verwaltungsbezirk Neusiedl am See. Im Selbstverlag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt. 23–96.

FÓNAGY Zoltán 1999: Nemesi birtokviszonyok az úrbérrendezés korában. Századok 6. 1141–1191.

HECKE, Wilhelm 1861: Die Landwirtschaft der Umgebung von Ungarisch-Altenburg und die landwirtschaftliche Lehranstalt daselbst. Wilhelm Braumüller, Wien ifj.

²² MmL IVA 502a/56 1685/1810 (1810.12.31.)

²³ MmL IVA 502a/70 658/1824 (1824.03.31) für Parndorf s. MmL IVA 502a/70 1496/1824 (1824.09.06.)

²⁴ A Helytartótanács 8130/1813 (1813.03.29.) sz. rendelete, vö.: MmL IVA 502a/63 273/1817 (1817.02.25.)

BARTA János 1998: Úton a jobbágyfelszabadítás felé. In: János VARGA (szerk.): Jobbágyfelszabadítás 1848. Mezőgazdasági Múzeum, Budapest, 1998. 9–23.

KROPF, Rudolf 1972: Agrargeschichte des Burgenlandes in der Neuzeit. Von Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Grundherrschaft im Jahre 1848. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie (20.) 1972/1. 3–22.

MITTERAUER, Michael 1986: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: Josef EHMER/ Michael MITTERAUER (Hrsg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften. Böhlau Verlag, Wien – Köln – Graz, 185–323.

MITTERAUER, Michael 1992: Familie und Arbeitsteilung. Historisch-vergleichende Studien (Kulturstudien Bibliothek der Kulturgeschichte 26.) Böhlau Verlag, Wien – Köln – Weimar.

NAGY István 1971: A magyar kamara 1686–1848. Akadémiai Kiadó, Budapest, 1971.

NAGY Lajos 1970: Moson megye. In: Ibolya FELHŐ (szerk.): Az úrbéres birtokviszonyok Magyarországon Mária Terézia korában. I. kötet, Dunántúl. Akadémiai Kiadó, Budapest. 156–173.

SÁNDOR Pál 1968: A parasztbirtok történeti statisztikai vizsgálata Moson megyében I–II. Statisztikai Szemle 1968/4. 415–430; 1968/5. 531–543.

SZIRÁNYI Péter 2010: Moson mezőváros mint jobbágyközség 1700 és 1850 között. In: István THULLNER/László TUBA (főszerk.): Moson évszázadai. Tanulmányok és kismonográfia Moson település és Moson vármegye múltjából a kezdetektől 1946-ig. Mosonmagyaróvár, 2010, 118–135.

TAGÁNYI Károly 1896: Az 1828-iki országos összeírás végleges eredményei. 1. Vármegyék és kerületek. Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle 1896/3. 110–117.

WITTMANN-DENGLÁZ, Anton Ritter von 1833a: Landwirtschaftliche Hefte VI. Sorge für hinlängliches Futter. In Commission der F. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung, Wien (2. Auflage).